

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Juni 2019

Nr. 2019/965

KR.Nr. K 0052/2019 (DBK)

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Werden unsere Kinder an Schulen hinreichend geschützt? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Lehrpersonen sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verantwortlich für die Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Insbesondere die Auslegung des Schutzes der Privatsphäre der Kinder und Familien einerseits und andererseits von möglichen und tatsächlichen Täterinnen und Tätern stellen Schulen immer wieder vor Herausforderungen.

Schulen können hingegen die Unversehrtheit der Schutzbefohlenen aber auch nur garantieren, wenn sie bei Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden rasch und adressatengerecht informiert werden. Über Gefährdungen des Kindeswohls, belastete Scheidungssituationen und Entführungsfahrer müssen die Schulen zwingend informiert werden. Der Datenschutz darf nicht zum Täterschutz und letztendlich zur Gefährdung der Opfer führen.

Der "Fall Rupperswil" hat gezeigt, dass eine Verkettung verschiedener Faktoren den Täter zu der Opferfamilie geführt hat. Dabei haben Schülerfotos eine wichtige Rolle gespielt. Es wurde augenscheinlich, dass mit der Veröffentlichung von Bildern Gefahren ausgehen können. Hier müssten die Schulen auf das Gefährdungspotenzial hingewiesen und gegebenenfalls Korrekturen eingeleitet werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Werden die Kinder an unseren Schulen ausreichend geschützt bzw. altersentsprechend auf Gefahren aufmerksam gemacht?
2. Wie ist der Umgang mit dem Daten- und Persönlichkeitsschutz an unseren Schulen, was wird bereits heute gemacht zum Schutz der Kinder?
3. Wie ist die Zusammenarbeit mit der Polizei geregelt?
4. Wie sind die Informationswege bei einem Vorfall/Zwischenfall/Ereignis an der Schule? Wer wird wie und wann und von wem informiert?
5. Bestehen Informationspflichten oder Informationsrechte zwischen Schule und Eltern, Amt und Schule, Strafverfolgungsbehörde und Amt bzw. Schule?
6. Wie sind die Zusammenarbeit der Schule mit Amtsstellen und der Informationsfluss sichergestellt, auch interkantonal?
7. Wie erfährt die Schule von einem Kontaktverbot eines Elternteils zum Kind? Wird sie automatisch informiert, wenn zum Schutz des Kindes ein Kontaktverbot ausgesprochen wurde?
8. Müssen Lehrpersonen in Bezug auf den Umgang mit a.o. Situationen wie oben geschildert weitergebildet werden und werden diese Themen in der Ausbildung ausreichend behandelt?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter. Für das Wohlergehen und die Erziehung der Kinder sind grundsätzlich die Eltern verantwortlich. Sie leiten mit Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen (Art. 301 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB] vom 10. Dezember 1907)¹⁾. Während der obligatorischen Schulzeit sind die Kinder während des Unterrichts der Schule anvertraut. Die Schülerinnen und Schüler stehen für die Zeit des Unterrichts unter der Obhut der Schule. Die Lehrpersonen sind im Rahmen der beruflichen Tätigkeit dafür verantwortlich, dass den ihnen anvertrauten Kindern nichts passiert. Die Lehrpersonen müssen Gefahren vorausschauend einschätzen, die nötigen Vorkehrungen zur Abwehr von möglichen Gefahren treffen und die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler beaufsichtigen. Das Mass der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht kann je nach Situation sehr unterschiedlich sein und richtet sich nach den Verhältnissen im Einzelfall.

Die gesellschaftliche und technische Entwicklung bringt es mit sich, dass Kinder und Jugendliche mit neuen Kommunikationstechnologien konfrontiert sind. Kinder und Jugendliche müssen lernen, mit den zahlreichen Kommunikationsmitteln und Kommunikationswegen kompetent und verantwortungsbewusst umzugehen. Bereits vor dem Schuleintritt begegnen und nutzen Kinder heute zahlreiche Medien. Eine zentrale Aufgabe der Schule besteht darin, diesen vor- und auserschulischen Mediengebrauch als Ressource und Erfahrungsfeld aufzugreifen und die Schülerinnen und Schüler zu einer vertieften Reflexion dieser Erfahrungen und Fähigkeiten zu führen²⁾.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Werden die Kinder an unseren Schulen ausreichend geschützt bzw. altersentsprechend auf Gefahren aufmerksam gemacht?

Die Schulen sind sich ihrer Aufsichts- und Sorgfaltspflicht gegenüber den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern bewusst. Bei Eintritt einer konkreten Gefahrensituation liegt die Handlungsverantwortung zuerst bei der Schulleitung, welche die Schule operativ führt. Die Schulleitung muss aktiv werden und entscheiden, welche Massnahmen als erstes einzuleiten sind. Der Notfallordner «Krisen und Notfälle an Schulen» und die Notfall App unterstützen die Schulleitung mit hilfreichen Informationen und Handlungsanleitungen.

Im Lehrplan der Volksschule gibt es verschiedene Lernfelder, in denen Kinder und Jugendliche konkret auf Gefahren aufmerksam gemacht werden und bewusstes Handeln im Vordergrund steht. So ist unter anderem ab dem Kindergarten und bis in die Sekundarstufe I der Verkehrsunterricht Teil des Lernens und auch in der informatischen Bildung sind Lernziele, die eng mit der Nutzung und den Gefahren der Nutzung von neuen Medien zusammenhängen, aufgeführt. Aber auch sexuelle Integrität und Suchtmittel werden altersgemäss thematisiert.

¹⁾ SR 210.

²⁾ Lehrplan 21, Kanton Solothurn Informatische Bildung S. 2 Lebensweltperspektive.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie ist der Umgang mit dem Daten- und Persönlichkeitsschutz an unseren Schulen, was wird bereits heute gemacht zum Schutz der Kinder?

Der rechtliche Rahmen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes ergibt sich aus dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (InfoDG)¹⁾ und aus Artikel 27 ff. ZGB. Die Umsetzung der Datenschutzbestimmungen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Schulen. In Bezug auf die Veröffentlichung von Fotos auf den Schulwebseiten hat die kantonale Informations- und Datenschutzbeauftragte (IDSB) ein Merkblatt publiziert. Sie hat es nach dem Fall «Rupperswil» aktualisiert und rät den Primarschulen, freiwillig darauf zu verzichten, Fotos von erkennbaren Kindern im Internet zu publizieren, auch wenn dies mit einer rechtsgültigen Einwilligung der Eltern rechtlich möglich wäre. Das Volksschulamt (VSA) überarbeitet aktuell das Datenschutzmerkblatt für Schulen. Darin wird es ebenfalls die Empfehlung abgeben, auf die Publikation von Kinderfotos auf den Schulwebseiten zu verzichten. Für die Erfüllung des schulischen Auftrages ist die Publikation von Kinderfotos nicht erforderlich. Eltern können aber ihre ausdrückliche Einwilligung erteilen, dass Fotos ihrer Kinder publiziert werden dürfen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie ist die Zusammenarbeit mit der Polizei geregelt?

Die Polizei Kanton Solothurn hat 2011 in Zusammenarbeit mit dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) den Notfallordner «Krisen und Notfälle an Schulen» herausgegeben. In die Arbeit miteinbezogen wurden auch Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Schulpsychologische Dienst. Alle notwendigen Informationen und Handlungsanweisungen sind darin enthalten. Jeder Schulstandort verfügt über einen solchen Ordner.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie sind die Informationswege bei einem Vorfall/Zwischenfall/Ereignis an der Schule? Wer wird wie und wann und von wem informiert?

Der Entscheid, wie bei einem Ereignis informiert wird, liegt grundsätzlich bei der Schulleitung und/oder bei der kommunalen Aufsichtsbehörde. Sie holen sich je nach Ereignis Unterstützung bei Fachstellen wie beispielsweise beim Schulpsychologischen Dienst, beim VSA oder bei der Polizei. Es besteht jedoch kein standardisierter Meldeprozess. Das VSA als kantonale Aufsichtsbehörde wird nicht automatisch in jedem Fall über einen Vorfall informiert.

3.2.5 Zu Frage 5:

Bestehen Informationspflichten oder Informationsrechte zwischen Schule und Eltern, Amt und Schule, Strafverfolgungsbehörde und Amt bzw. Schule?

Zwischen Schule und Eltern: Elternteile, welche von einer Entführungsgefahr oder einer anderen konkreten Bedrohung ausgehen, informieren die Schulen in aller Regel von sich aus. Damit können die Schulen die für die Gefahrenabwehr erforderlichen Vorkehrungen treffen. Eine Pflicht der Eltern, Vorfälle zu melden, besteht aber nicht.

Zwischen Amt und Schule: Gemäss Artikel 314c ZGB kann jede Person der Kinderschutzbehörde (KESB) eine Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines

¹⁾ BGS 114.1.

Kindes gefährdet erscheint. Für Personen in amtlicher Tätigkeit besteht eine Meldepflicht (Art. 314d Abs. 1 ZGB). Personen in amtlicher Tätigkeit sind zur Meldung an die KESB verpflichtet, wenn sie in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Hinweise dafür wahrnehmen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können. Schulleitungen und Lehrpersonen sind bei einer Gefährdung des Kindes zu einer Meldung an die KESB verpflichtet. Eine Meldung an das VSA ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zwischen Strafverfolgungsbehörden und Amt bzw. Schule: Die Melderechte und Meldepflichten der Strafbehörden sind im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010¹⁾ geregelt. Gemäss § 9 Absatz 1^{bis} EG StPO dürfen die Strafbehörden die zuständigen vorgesetzten Behörden und Aufsichtsbehörden über Strafverfahren gegen Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal informieren, wenn die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht oder die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit in Frage stellen könnte.

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie sind die Zusammenarbeit der Schule mit Amtsstellen und der Informationsfluss sichergestellt, auch interkantonal?

Wie bereits ausgeführt, sind die Melderechte und Meldepflichten der Strafbehörden auf kantonaler Ebene im EG StPO geregelt. Gemäss § 9 Absatz 1^{bis} EG StPO dürfen die Strafbehörden die zuständigen vorgesetzten Behörden und Aufsichtsbehörden über Strafverfahren gegen Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal informieren, wenn die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht oder die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit in Frage stellen könnte.

Unabhängig von den Informationsmöglichkeiten des Strafprozessrechts wird vor einer Neuanstellung einer Volksschullehrperson ein Auszug aus dem Strafregister verlangt. Die Lehrperson muss neben dem Privatauszug auch den Sonderprivatauszug einreichen. Dieser gibt darüber Auskunft, ob ein Gericht zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen ein Berufsverbot, Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot ausgesprochen hat. Weil die Ausübung des Lehrberufs einer kantonalen Bewilligung bedarf und die Einstufung in die Erfahrungsstufe durch den Kanton vorgenommen wird, benötigt das VSA die von der Lehrperson eingereichten Unterlagen. Für die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und die Einstufung leiten die Schulen die von der Lehrperson eingereichten Unterlagen an das VSA weiter.

Auf interkantonaler Ebene lassen sich die Informationsmöglichkeiten folgendermassen zusammenfassen: Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheids die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind zur Meldung von Entscheiden über den Entzug der Unterrichtsberechtigung bzw. Berufsausübungsbewilligung an das EDK-Generalsekretariat verpflichtet. Auf schriftliche Anfrage erhalten die kantonalen und kommunalen Behörden im Bildungsbereich Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht (siehe Art. 12^{bis} Abs. 1 und 2 Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993²⁾). Der Informationsfluss über Lehrpersonen, denen die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen worden ist, wird durch die Einsichtnahme in die genannte Liste sichergestellt.

¹⁾ BGS 321.3.

²⁾ BGS 411.251.

3.2.7 Zu Frage 7:

Wie erfährt die Schule von einem Kontaktverbot eines Elternteils zum Kind? Wird sie automatisch informiert, wenn zum Schutz des Kindes ein Kontaktverbot ausgesprochen wurde?

In aller Regel informieren die Eltern oder ein Elternteil die Schule über ein Kontaktverbot. Die Verantwortung der Schule ist aber auf die Aufenthaltszeit des Kindes in der Schule begrenzt.

Wird vom Zivilgericht ein Kontaktverbot (Art. 28b ZGB) ausgesprochen, werden nur die direkt betroffenen Personen informiert. Für eine Information Dritter, wozu auch die Schulbehörde zählt, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Eine solche Grundlage besteht nicht.

Gemäss § 37^{bis} des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990¹⁾ kann die Kantonspolizei eine Person, die Familiengenossen ernsthaft gefährdet oder mit Gewalt bedroht, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung wegweisen und die Rückkehr für eine bestimmte Zeit verbieten. In Fällen der polizeilichen Wegweisung und des Rückkehrverbots bei häuslicher Gewalt werden die Bewährungshilfe und die KESB informiert (§ 37^{ter} Absatz 4 Gesetz über die Kantonspolizei). Eine Meldung an die Schulbehörde ist gesetzlich nicht vorgesehen.

In Fällen, in denen ein zivilrechtliches Kontaktverbot besteht, wäre eine Meldung an die Schule hilfreich, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten.

3.2.8 Zu Frage 8:

Müssen Lehrpersonen in Bezug auf den Umgang mit a.o. Situationen wie oben geschildert weitergebildet werden und werden diese Themen in der Ausbildung ausreichend behandelt?

Die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) behandelt das Thema «Umgang mit ausserordentlichen Situationen» während der Ausbildung und bietet ausserdem verschiedene Weiterbildungsangebote an.

Im Studiengang Kindergarten-/Unterstufe wird der Themenbereich «psychosoziale Problemstellungen des Schulalltags (u.a. körperlicher und sexueller Missbrauch, Gewalthandeln)» aufgenommen und die angehenden Lehrpersonen werden sensibilisiert. Im Studiengang Primarstufe und Sekundarstufe I werden folgende Themenbereiche besprochen:

- Juristische Überlegungen zu persönlichen Grenzen (Merkblatt des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz zum Thema «Persönliche Grenzen kennen und respektieren»)
- Rechtliche Grundlagen der Elternzusammenarbeit (Auszüge aus dem ZGB zu Obhut und elterlicher Sorge, Bezugnahme auf Bundesverfassung)
- Juristische Überlegungen zu Fällen der Elternzusammenarbeit (Leitfaden des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz «Schule und Eltern: Gestaltung der Zusammenarbeit»)
- Zusammenarbeit mit schulinternen und schulnahen Diensten (IQES-Qualitätsbereiche).

¹⁾ BGS 511.11.

Auch der Bereich «Schutz der Privatsphäre» wird während der Ausbildung an der PH FHNW in der Medienbildung thematisiert¹.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT

Volksschulamt (6) Wa, YK, eac, Eg, RUF, cb

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (2)

Beauftragte für Information und Datenschutz, Judith Petermann

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
4500 Solothurn

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL SO), Adrian van der Floe, Schöll-
strasse 1, 4552 Derendingen

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat

¹) Plattform für Unterrichtsbeispiele zu den ICT-Regelstandards und dem Solothurner Lehrplan mit verschiedenen Unterrichtseinheiten zum Thema Datenschutz und Datensicherheit: <http://www.ict-regelstandards.ch/katalog/auswaehlen-beurteilen-vorbeugen>.